

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	26.05.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sachstandsbericht zum Sport in Bielefeld im Rahmen der Corona-Krise

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

1. Rückblick

Nachdem bereits Anfang März einige Sportfachverbände ihren Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb ausgesetzt hatten, wurden **am 12.3.** mit Wirkung vom 15.3. alle öffentlichen Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet durch eine **Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld** zunächst bis zum 30.4. untersagt.

Bereits am **15.3.** hat das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW** durch einen **Erläss** zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen entschieden, dass Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.3. einzustellen sind. Daraufhin hat die Stadt Bielefeld am 16.3. mit sofortiger Wirkung alle städtischen Sportstätten geschlossen und ausdrücklich deren Nutzung untersagt. Dies wurde den Bielefelder Sportvereinen per Mail über den Stadtsportbund am 16.3. mitgeteilt.

In der Neufassung der **Coronaschutzverordnung vom 16.4.** hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jeglichen Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt, dabei allerdings das Training von Berufssportlern auf dem von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingsgelände ausdrücklich ausgenommen.

Mit der **Änderung der Coronaschutzverordnung vom 1.5.** wurden Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine von der Untersagung von Veranstaltungen und Versammlungen ausgenommen. Gleichzeitig wurden Großveranstaltungen und damit auch Sportfeste bis mindestens zum 31.8. untersagt.

Mit Wirkung vom 7.5. gab es die erste nennenswerte Lockerung von Einschränkungen für den Sport indem der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum von der Untersagung jeglichen Sportbetriebes ausgenommen wurde, sofern er kontaktfrei durchgeführt wird und geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind.

Nach einem Abstimmungsgespräch zwischen Sportverwaltung und Stadtsportbund am Vormittag des 8.5. hat der SSB noch am selben Tag seine Mitgliedsvereine in einer Rundmail darüber informiert, dass die städtischen Sportplätze nach Abstimmung mit der Sportverwaltung ab sofort

im Rahmen der aktuellen Belegungspläne wieder nutzbar sind, sofern die Anforderungen der Coronaschutzverordnung erfüllt werden. Nachdem es in den folgenden Tagen bei einigen Vereinen darüber Irritationen gab, dass die Nachricht vom SSB und nicht von der Stadt Bielefeld gekommen sei, wurde die Öffnung am 18.5. noch einmal durch ein Schreiben des Sportamtsleiters bestätigt. Auch dieses Schreiben wurde über den Mailverteiler des SSB an die Vereine verschickt.

Nach der am **11.5.** in Kraft getretenen **Änderung der Coronaschutzverordnung** ist nur noch der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb untersagt. Demnach ist der kontaktfreie Sport seit dem 11.5. nicht mehr nur auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und im öffentlichen Raum, sondern auch in öffentlichen oder privaten Sportanlagen, also auch in städtischen Turnhallen grundsätzlich wieder zulässig, sofern die geforderten Hygienevorkehrungen getroffen und eingehalten werden. Dieser Lockerung widersprach allerdings die **seit dem 7.5.** gültige Fassung der **Coronabetreuungsverordnung**, wonach eine über die schulisch-dienstliche hinausgehende Nutzung der Schulgebäude unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt ist. Dieser Widerspruch wurde in den folgenden Tagen auf zahlreichen Ebenen diskutiert. Am 14.5. gab es eine eindeutige Aussage der Corona-Stabsstelle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wonach eine Nutzung schulischer Turnhallen durch Vereine derzeit weiterhin nicht zulässig ist.

Bereits in seiner **Rundmail vom 8.5.** hatte der **SSB** in Abstimmung mit der Sportverwaltung mitgeteilt, dass man gemeinsam versuche, eine Öffnung der städtischen Schulsporthallen ab dem 18.5. zu ermöglichen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass vor einer Öffnung noch rechtliche und organisatorische Fragen zu klären seien. Da vor allem die rechtlichen Fragen noch nicht geklärt waren, musste der SSB ebenfalls in Abstimmung mit der Sportverwaltung am 15.5. seinen Vereinen mitteilen, dass der Termin 18.5. vor dem Hintergrund offener rechtlicher und organisatorischer Fragen nicht eingehalten werden kann und die städtischen Schulsporthallen für den Vereinsbetrieb vorerst nicht nutzbar sind.

2. aktuelle Situation (Stand: 21.5.2020)

Die ab dem **20.5. bis zum 5.6. gültige aktuelle Fassung der Coronaschutzverordnung** bringt für den Sportbetrieb keine nennenswerten Änderungen, wohl aber die ebenfalls ab dem **20.5. bis zum 5.6. gültige Fassung der Coronabetreuungsverordnung**. Diese erklärt das Betreten der Schule zu anderen als zu schulischen Zwecken für zulässig, wenn es der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt ist und führt hier als Beispiel ausdrücklich den zulässigen Sportbetrieb gemäß § 9 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung an. Es gibt allerdings die Einschränkung, dass unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen dürfen.

3. Ausblick und aktuelle Planung

Als erstes gilt es jetzt, die Nutzung der Turnhallen umgehend wieder zu ermöglichen. Dazu gab es am 22.5. eine Abstimmung mit dem Amt für Schule, dem ISB und dem SSB. Als Ergebnis haben SSB und Sportverwaltung gemeinsam den Vereinen in einer Rundmail mitgeteilt, dass und unter welchen Bedingungen die städtischen Turnhallen ab dem 2.6. von den Vereinen wieder genutzt werden können, die dem Sportamt ihren Bedarf bis zum 27.5. mitgeteilt haben. Eine spätere Meldung führt zu einer zusätzlichen Wartezeit.

In der Rundmail wurden den Vereinen zusätzlich Handlungsempfehlungen gegeben, wie sie praxisnah die notwendigen Hygiene- und Abstandsvorgaben umsetzen können. Dazu gehören auch die sportspezifischen Hygienekonzepte, die von Fachverbänden erstellt wurden.

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb weiterhin untersagt. Gleichwohl wurde von der Landesregierung angekündigt, dass auch diese Einschränkung aufgehoben oder zumindest gelockert werden soll. Als Zieldatum wurde hier bisher der 30.5. genannt.

In den Erläuterungen zu diesen Planungen erklärte die Staatssekretärin für Sport Frau Milz, dass

die weiteren Schritte und ein damit verbundener konkreter Termin erst nach einer aktuellen Bewertung der Lage genannt werden.

Mittel- bis langfristig wird man beobachten müssen, wie sich die Coronapandemie und damit auch die Rechtslage entwickeln wird. Spätestens in den Sommerferien wird man sich auch Gedanken über mögliche Rahmenbedingungen für den Wettkampfsport machen müssen, dessen Meisterschaftsrunden in den meisten Sportarten ja - soweit möglich - Anfang September beginnen sollen.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus